



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 20. Januar 1950

Nr. 3

Wem kann geholfen werden?

An Hilfesuchenden mangelt es in unserem Staate zur Zeit nicht. Die allermeisten haben ihre gegenwärtige Notlage nicht selbst verschuldet und bitten erst um Hilfe, wenn die Not über groß geworden ist. Leider ist es eine Tatsache, daß nicht überall und immer alles getan wird, den Notleidenden den richtigen Weg zu weisen. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nur am guten Willen fehlt. Es sei deshalb in Nachstehendem versucht, in möglichst einfachen und allgemeinverständlichen Worten die gesetzlichen Möglichkeiten aufzuzeigen. Mancher wird vielleicht der Meinung sein, daß dies Vorhaben nicht dem Interesse der öffentlichen Kassen dient. Dem darf entgegengestellt werden, daß die Fürsorgepläne in den öffentlichen Haushalten wohl noch selten überschritten worden sind. Warum sollen aber gerade bei diesen Plänen Einsparungen erzielt werden? Die Not ist so groß, daß wir denjenigen, die mit ihr täglich einen stillen Heldenkampf führen, ruhig zu dem verhelfen sollten, was man ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen geben kann — das ist ja noch wenig genug.

Man kann die Leistungen aus öffentlichen Kassen in zwei große Gruppen einteilen, und zwar

- a) in solche, die gewährt werden müssen, weil sie entweder nur die Gegenleistung für eine Vor-Leistung (z. B. Invalidenrente) oder den Ausgleich für Schädigungen darstellen, für die der Staat verantwortlich ist (z. B. Versorgungsrente),
- b) in Leistungen, die nur aushilfweise, also wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind, in Frage kommen, um dem Hilfsbedürftigen das Existenzminimum zu sichern.

Als Faustregel kann demnach gelten, daß bei der ersten Gruppe die Leistungen durch Unterhaltsverpflichtete nicht zu ersetzen sind, während bei der Gruppe b ein Ersatzanspruch grundsätzlich besteht. In den letzten Fällen wird auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft und des Vermögens in weit stärkerem Maße verlangt als bei Gruppe a. Auf Feinheiten muß im Rahmen dieser Abhandlung verzichtet werden.

Nun zu den einzelnen Leistungsarten und den Voraussetzungen für ihre Gewährung etwa in der Reihenfolge, wie sie in Frage kommen:

Arbeitslosenunterstützung: Voraussetzungen: 1. unfreiwillig arbeitslos, jedoch arbeitsfähig und arbeitswillig. 2. In 12 Monaten vor Arbeitslosmeldung mindestens 26 Wochen in versicherungspflichtiger Beschäftigung (Wartezeit!). Man wende sich an das Arbeitsamt.

Arbeitslosenfürsorge: Voraussetzungen: Wie vorstehend und 1. Bedürftigkeit, 2. Meldung als Arbeitssuchender 3. unter 65 Jahren. Wird auch an Ausgewiesene und Heimkehrer gewährt, die ja nicht selbst daran schuld sind, daß sie die Wartezeit nicht erfüllt haben! Man wende sich an das Arbeitsamt.

Krankenversicherung: a) Krankenhilfe (Pflege und Krankengeld) oder Krankenhauspflge, Hausgeld für Verheiratete bzw. Taschengeld für Ledige. Voraussetzungen: 1. Mitgliedschaft, 2. Krankheit und Arbeitsunfähigkeit (bei freiwillig Versicherten kein Krankengeld!).

b) Wochenhilfe (Hebammenhilfe, Arzneimittel usw., Entbindungskostenbeitrag, Wochengeld und Stillgeld oder: Wöchnerinnenpflege, Hauspflege Voraussetzungen: In den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 und im letzten Jahr mindestens 6 Monate hindurch versichert.

c) Sterbegeld zur Bestreitung der Bestattungskosten (Rest an Familienangehörige). Voraussetzungen: Tod des Versicherten.

d) Familienhilfe, bestehend aus 1. Krankenpflege (ohne Krankengeld). Voraussetzungen: Krankheit eines unterhaltsberechtigten Angehörigen.

2. Familien-Wochenhilfe wie oben. Voraussetzungen: Ehegatte oder Vater der Wöchnerin muß für den gleichen Zeitraum versichert gewesen sein wie eine versicherte Wöchnerin (siehe oben!). — Man wende sich an die Krankenkasse.

Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Allgemeine Voraussetzungen: 1. Erfüllung der Wartezeit. 2. Erhaltung der Anwartschaft.

a) Invaliden- oder Angestelltenrente Voraussetzungen: entweder: dauernde oder vorübergehende, aber durch Wegfall des Krankengelds überdauernde mehr als 50%ige Erwerbsminderung, oder: Vollendung des 65. Lebensjahrs.

b) Witwenrente. Voraussetzungen: 1. Tod des versicherten Ehemanns nach dem 31. 5. 1949, 2. Tod des versicherten Ehemanns vor dem 31. 5. 1949, dann nur, wenn Witwe entweder invalide oder mehr als 60 Jahre alt oder kinderreich und über 55 Jahre alt.

c) Witwenabfindung. Voraussetzung: Wiederverheiratung einer rentenberechtigten Witwe.

d) Waisenrente. Voraussetzung: Kinder unter 18 Jahren.

e) Beitragserstattung Voraussetzung: Verheiratung einer weiblichen Versicherten, die Wartezeit erfüllt und Anwartschaft erhalten hat. — Man wende sich an die Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung!

Gesetzliche gewerbliche und landwirtschaftliche Unfallversicherung. Allgemeine Voraussetzung: Betriebsunfall oder Berufskrankheit.

a) Krankenbehandlung, Krankengeld usw. wie bei Krankenversicherung. Voraussetzung: Erwerbsunfähigkeit. Krankenversicherte wenden sich an Krankenkasse, sonst an Ortsbehörde.

b) Rente. Voraussetzung: Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung. Man wende sich an die Ortsbehörde.

c) Sterbegeld. Voraussetzung: Tod infolge Unfall-Schadens. Zuständigkeit wie bei a.

d) Hinterbliebenenrente. Voraussetzung: die gleiche. Man wende sich an die Ortsbehörde.

Leistungen nach dem KB-Leistungsgesetz.

Allgemeine Voraussetzung: Gesundheitsschädigung durch unmittelbare Kriegseinwirkung oder Gefangenschaft

a) Heilbehandlung (ärztliche Behandlung, Körperersatzstücke und Hilfsmittel). Voraussetzung: Besserung der Leistungsfähigkeit. Man wende sich an Krankenkasse des Wohnorts (über Arzt).

b) Soziale Fürsorge (Einschulung, Umschulung). Voraussetzung: Beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit.

c) Beschädigtenrente. Voraussetzung: Minderung der Erwerbsfähigkeit über 50%, in Härtefällen auch schon über 30%. Einkommen wird teilweise angerechnet.

d) Pflege oder Pflegezulage. Voraussetzung: Hilflosigkeit (vor allem Blinde und Ohnhänder).

e) Sterbegeld. Voraussetzung: Tod des Geschädigten.

f) Witwenrente. Voraussetzungen: 1. Tod des Geschädigten als Folge einer Schädigung. 2. Mehr als 45 Jahre alt oder ein waisenrentenberechtigtes Kind. 3. Wenn unter 45 Jahren, nicht nur vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 50%. (Einkommen wird teilweise angerechnet!)

g) Witwenabfindung. Voraussetzung: Wiederverheiratung.

h) Witwenbeihilfe. Voraussetzung: Wenn der Tod des Geschädigten nicht eine Folge der Schädigung ist. Sonst wie bei f.

i) Waisenrente. Voraussetzung: Wie bei f 1. Waise unter 18 Jahren, in besonderen Fällen unter 21 bzw. 24 Jahren.

k) Waisenbeihilfe. Voraussetzung: Wie bei f 1 und h.

l) Elternrente. Voraussetzungen: 1. Der infolge Schädigung Verstorbene muß die Eltern wesentlich unterhalten haben. 2. Bedürftigkeit. Diese ist gegeben, wenn das Einkommen eines Elternteils 75 DM monatlich und eines Elternpaares 100 DM monatlich nicht übersteigt.

m) Verschollenenbezüge. Voraussetzungen: 1. wie bei f—l. 2. Verschollenheit ist anzunehmen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten eingegangen sind und die Umstände den Tod wahrscheinlich machen. — Man wende sich an das Bürgermeisteramt evtl. an Ortsgruppe des Verbandes für K.A.H.

Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz:

a) Unterhaltshilfe. Voraussetzungen: 1. Antragsteller muß Geschädigter sein. (Flüchtling — mit Einschränkungen —, Sachgeschädigter, Währungsgeschädigter, Politisch Verfolgter.) 2. Er muß das 65. Lebensjahr (Frauen das 60.) vollendet haben oder um mehr als 50% erwerbsgemindert sein. Ausnahme: Alleinstehende Frauen unter 60 Jahren mit mehr als 3 Kinder unter 15 Jahren, in bestimmten Fällen unter 18 Jahren. 3. Das Einkommen darf die Sätze der Unterhaltshilfe nicht überschreiten (Haushaltsvorstand 70 DM + Ehefrau 30 DM + 20 DM pro Kind). Unterhaltsleistungen Angehöriger und andere freiwillige Leistungen werden hier nicht angerechnet. 4. Außer kleinem Hausgrundstück und 500—1000 DM (je nach Größe der Familie) darf kein Vermögen vorhanden sein. 5. Vollwaisen kommen ebenfalls in Betracht, wenn deren Eltern „Geschädigte“ waren.

b) Hausratshilfe. 1. Flüchtlinge, Sachgeschädigte, Politisch Verfolgte. 2. Sofortiger dringender Bedarf — Man wende sich an das Bürgermeisteramt.

Öffentliche Fürsorge:

a) Laufende Barunterstützung, b) Krankenhilfe, c) Anstaltskosten, d) Einmalige Beihilfen für Beschaffung der Wintergeräte usw., e) Wöchnerfürsorge, f) Fürsorge für Minderjährige, g) Fürsorge für die Angehörigen von Kriegsgefangenen (Notunterstützung) usw. Voraussetzungen: 1. Antragsteller muß alle anderen Möglichkeiten

erschöpft haben, für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen den notwendigen Lebensbedarf zu bestreiten. Unterhaltsleistungen von Angehörigen werden hier angerechnet. 2. Einkünfte dürfen folgende Sätze nicht überschreiten: Haushaltsvorstand 33 DM + Haushaltangehörige über 16 Jahre 23 DM + Haushaltangehörige unter 16 J. 20 DM, Alleinstehende 36 DM jeweils zuzüglich Mictaufwand (Diese Sätze gelten nicht für Calw und Wildbad.) — Man wende sich an das Bürgermeisteramt.

Sonderleistungen für Ausgewiesene zur Beschaffung von Möbeln und Hausrat sowie Darlehen zur Existenzgründung. Voraussetzung: Ausgewiesenen-Ausweis und Bedürftigkeit. — Man wende sich an das Bürgermeisteramt oder den örtlichen Vertrauensmann.

Nicht enthalten sind in vorstehender Aufstellung die Bestimmungen über die Versorgung der Beamten sowie der ehemaligen Berufssoldaten sowie deren Angehörige. Im übrigen mußte sich die Darstellung auf das Wesentlichste beschränken. Sie soll ein Wegweiser sein vor allem für die Hilfesuchenden und vielleicht auch eine Erleichterung für diejenigen, die draußen in den Gemeinden täglich Auskunft erteilen müssen.

Zum Schluß sei nicht versäumt, auch in diesem Zusammenhang alle Arbeitnehmer, Handwerker und ehemaligen Arbeitnehmer dringend zu ermahnen, ihre Invaliden- und Angestelltenversicherungskarten in Ordnung zu halten und niemals die Weiterversicherung bei ihrer Krankenkasse zu versäumen. Die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung werden gerne bereit sein, zu helfen und zu beraten.

Gottfried Fischer, Birkenfeld.

Handelsregister und Eintragungspflicht

Was der Geschäftsmann davon wissen muß.

(3. Folge).

Bedeutung der Eintragungen im Handelsregister

Das Handelsregister soll ebenso wie das Grundbuch der Sicherheit des Verkehrs dienen. Die beteiligten Handelsverkehrskreise, denen mit dem Handelsregister die Möglichkeit gegeben ist, bestimmte Tatsachen und Rechtsverhältnisse bei Kaufleuten und Handelsgesellschaften aus den Registereintragungen festzustellen, sollen sich auf die Richtigkeit dieser Eintragungen verlassen können. Aus der Tatsache, daß das Handelsregister ein öffentliches Register ist und vom Richter unter Ausübung des Prüfungsrechts geführt wird, folgt zwar auch für das Handelsregister, daß eine Vermutung für die Richtigkeit der Eintragungen besteht, aber diese Vermutung bleibt widerlegbar, sie ist also nicht durch eine besondere Gesetzesvorschrift wie beim Grundbuch zu der Fiktion der Richtigkeit der Eintragung erweitert. Die Eintragung bzw. Nichteintragung ist demnach auch Dritten gegenüber von rechtlicher Bedeutung. Der Inhalt des Handelsregisters gilt zugunsten desjenigen, der im Vertrauen auf das Register Rechte erwirbt oder Verpflichtungen erfüllt, zwar nicht als richtig das Handelsregister hat also keinen öffentlichen Glauben wie das Grundbuch, bei dem ein gutgläubiger Dritter sich auf die Richtigkeit seiner Eintragungen verlassen darf, ohne Schaden zu leiden. Das im Handelsregister eingetragene und danach in den öffentlichen Blättern Bekanntgemachte gilt aber als allgemein bekannt und das Nichteingetragene und daher auch Nichtbekanntgemachte gilt als unbekannt. Dieser besonderen Aufgabe des Handelsregisters der Publikation dienen einmal die vorgeschriebenen Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern und dann zweitens die für jedermann zulässige Einsichtnahme Alle Eintragungen im Handelsregister hat das Registergericht zu veröffentlichen. Die Ver-

Bekanntmachungen des Landratsamts

Butter und andere Speisefette sowie Zucker weiter preisgebunden

Das Wirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern, Abt. Preisaufsichtsstelle, teilt mit:

Um etwa bestehende Zweifel zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß eine Freigabe der Preise für Butter und andere Speisefette sowie für Zucker sowohl im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wie in Württemberg-Hohenzollern weder erfolgt noch beabsichtigt ist.

Überschreitungen der gesetzlichen Preise für Butter, Schweineschmalz, Margarine und andere Speisefette sowie für Zucker bleiben daher verboten und sind strafbar.

Calw, den 16. Januar 1950

Landratsamt
— Preisbehörde —

Aufhebung des Baufreigabeverfahrens

Durch § 3 des Baulenkungsgesetzes vom 15. Nov. 1949 (Reg. Bl. S. 508) ist die Rechtsanordnung über das Freigabeverfahren für Bauvorhaben vom 14. 2. 1947 (Amtsblatt S. 747) außer Kraft getreten.

Bei der Einreichung von Baugenehmigungsanträgen sind daher künftig keine Anträge auf Baufreigabe mehr anzuschließen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren unverändert bestehen geblieben ist. Die Ausführung von Bauvorhaben ohne baupolizeiliche Genehmigung ist nach wie vor verboten und wird bestraft.

Landratsamt

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für 1949 wegen schwankenden Arbeitslohns durch öffentliche Besoldungskassen

Die öffentlichen Dienststellen und Besoldungskassen werden auf nachstehendes Schreiben des Finanzministeriums vom 17. 12. 1949 Nr. S 2242—41 hingewiesen.

§ 35 Abs. 2 LStDV 1949 (Reg. Bl. S. 433) sieht vor, daß der Arbeitgeber bei schwankendem Arbeitslohn berechtigt bzw. verpflichtet ist, bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres eine Berechnung der Lohnsteuer auf der Grundlage des Jahresarbeitslohnes durchzuführen (allgemeiner Lohnsteuer-Jahresausgleich). Zu diesem Zweck ist von dem Jahresarbeitslohn der nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigende steuerfreie Jahresbetrag abzuziehen. Für den verbleibenden Jahresarbeitslohn wird ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Lohnzahlungszeiträume die Jahreslohnsteuer nach der Jahreslohnsteuer-Tabelle (Reg. Bl. S. 126) ermittelt. Die danach zuviel einbehaltene Lohnsteuer kann der Arbeitgeber gegen die Lohnsteuer des Arbeitnehmers für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres oder, soweit dies nicht möglich ist, gegen die Lohnsteuerbeträge seiner anderen Arbeitnehmer aufrechnen.

Eine in Vorbereitung befindliche Verordnung wird in ähnlicher Weise wie dies für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 geschehen ist anordnen, daß der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 nicht im Weg der Aufrechnung durch den

Arbeitgeber, sondern ausschließlich im Weg der Erstattung durch das Finanzamt durchgeführt wird. Da infolge des Wegfalls der bisherigen Gehaltskürzungen die Voraussetzung für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1949 wegen schwankenden Arbeitslohnes bei allen Besoldungsempfängern im öffentlichen Dienst gegeben ist, bin ich zur Entlastung der Finanzämter damit einverstanden, daß die öffentlichen Besoldungskassen von Amts wegen allgemein prüfen, ob sich für das Kalenderjahr 1949 bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf den Jahresarbeitslohn, der nach Abzug des auf der Lohnsteuerkarte 1949 eingetragenen Jahresfreibetrages verbleibt, eine geringere als die tatsächlich einbehaltene Lohnsteuer ergibt. Hierbei ist darauf zu achten, daß Lohnsteuerbeträge, die etwa vom Finanzamt bereits während des Kalenderjahres 1949 erstattet und in Abschn. V der Lohnsteuerkarte vermerkt worden sind, berücksichtigt werden. Eine danach etwa zuviel einbehaltene Lohnsteuer kann dem betreffenden Arbeitnehmer durch die öffentliche Kasse erstattet werden. Bei der nächsten Gehaltszahlung ist alsdann soviel weniger an Lohnsteuer abzuführen, als für das Kalenderjahr 1949 auf Grund des Jahresausgleichs erstattet worden ist.

Diese Ermächtigung gilt nicht für die Fälle, in denen der Arbeitnehmer unständig beschäftigt war oder für ihn mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind oder die ursprünglich auf der Lohnsteuerkarte 1949 vermerkte Steuerklasse oder Zahl der Kinder im Lauf des Kalenderjahres 1949 geändert worden sind oder die Lohnsteuer im Lauf des Kalenderjahres 1949 wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte besonders zu berechnen war. In diesen Fällen ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ausschließlich das Finanzamt zuständig (§ 35 Abs. 3 LStDV 1949). Im übrigen besteht für die einzelnen Arbeitnehmer die Möglichkeit, wegen bisher noch nicht berücksichtigter erhöhter Werbungskosten, erhöhter Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen nach Ablauf des Kalenderjahres 1949 die Durchführung eines erweiterten Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem Finanzamt zu beantragen.

Bevor die Lohnsteuerkarte 1949 dem zuständigen Finanzamt übersandt oder wegen Durchführung des (erweiterten) Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1949 dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird, hat die Besoldungskasse die auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte vorgesehene Lohnsteuerbescheinigung auszufüllen. Dabei ist in Spalte 3 der Gesamtbetrag des im Kalenderjahr 1949 bezogenen Arbeitslohns und in Spalte 4 die — nach Abzug eines etwaigen Erstattungsbetrages — im Kalenderjahr 1949 einbehaltene Lohnsteuer einzutragen. Neben oder unter dem Betrag der Lohnsteuer ist durch Stempelaufdruck zu vermerken, daß der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt worden ist (z. B. LStJA 1949).

Bei der Abgabe der Arbeitnehmer „Notopfer Berlin“ und der Wohnungsbauabgabe der Arbeitnehmer findet ein Jahresausgleich nicht statt.

Landratsamt

öffentlichungen erfolgten bis Kriegsende im Deutschen Reichsanzeiger, seither in seinem Ersatzblatt, in unserer Zone im „Journal Officiel“, das in Baden-Baden als amtliches Organ der Besatzungsmacht herausgegeben wird, aber seit November 1949 im Bundesanzeiger, der als Nachfolger des Deutschen Reichsanzeigers für öffentliche Bekanntmachungen in Frankfurt am Main herauskommt. Daneben werden die Eintragungen außerdem noch in einem anderen Blatt bekanntgemacht. Dieses zweite Blatt wird jährlich im Dezember von den Gerich-

ten als das Veröffentlichungsorgan für das nächste Jahr bestimmt. Von den drei Gerichten des Großkreises Calw ist das Amtsblatt für den Kreis Calw als Veröffentlichungsblatt für Handelsregistereintragungen neben dem Bundesanzeiger bezeichnet worden. Mit dem Ablauf des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt eine Bekanntmachung als erfolgt. Das Registergericht hat alle Eintragungen im Handelsregister zu veröffentlichen. Manche Eintragungen werden allerdings nicht in

vollem Inhalt veröffentlicht, so werden zum Beispiel nicht veröffentlicht bei den Kommanditgesellschaften der Name des Kommanditisten und die Höhe seiner Einlage. Andererseits werden in manchen Fällen auch Tatsachen veröffentlicht, die nicht eingetragen sind, so zum Beispiel bei den Einzel- und Personengesellschaften der Geschäftszweig und die Lage des Geschäftslokales. Bei den Kapitalgesellschaften bestehen weitgehend Sondervorschriften, die insbesondere der Sicherheit des Wirtschaftslebens dienen und auch gegen Gefahren vorbeugen sollen, die in der Anonymität der Gesellschaftsform aufkommen können.

Die Einsicht in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gestattet. Die Einsichtnahme ist völlig kostenlos. Im Gegensatz zur Einsichtnahme im Grundbuch braucht beim Handelsregister ein berechtigtes Interesse nicht nachgewiesen werden. Von den Eintragungen kann eine Abschrift erteilt werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist. Soll die Abschrift, die auch auszugsweise erteilt werden kann, beglaubigt werden so entstehen Gerichtsgebühren von 2—20 DM, für eine unbeglaubigte Abschrift entstehen nur Schreibgebühren. Bei Abschriften aus den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken ist jedoch ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Der Nachweis, wer der Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma eines Einzelkaufmannes ist, kann Behörden gegenüber auch durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt werden. Das gleiche gilt von dem Nachweis der Befugnis zur Vertretung eines Einzelkaufmannes oder einer Handelsgesellschaft. Auch hat das Gericht auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Im Handelsregister sind nur die im Gesetz vorgesehenen Eintragungen zulässig. Die Eintragungen haben zum Teil nur rechtsbekundende (deklaratorische) Wirkung, zum Teil aber auch eine rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung.

Die Anmeldungen zum Handelsregister

Die Einzelkaufleute müssen ihre Firma selbst anmelden, ebenso alle Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft. Prokuristen sind zu den Anmeldungen nicht legitimiert. Bei der Aktiengesellschaft melden die Vorstandsmitglieder an und bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer. Die Satzungen können in gewissem Umfang Ausnahmen zulassen. Ein Bevollmächtigter kann anmelden, wenn die Vollmacht ihn dazu ermächtigt. Diese Ermächtigung liegt in jeder Generalvollmacht. Die Vollmacht muß öffentlich beglaubigt sein. Ein Notar, der die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat, gilt nach § 129 des Reichsgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit als ermächtigt, die Eintragung zu beantragen.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind persönlich beim Gericht zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Es besteht also wie im Grundbuchverkehr der verschärfte Formzwang der öffentlichen Beglaubigung. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen, also Kaufvertrag, notarieller Übertragungsvertrag, Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis u. a.

Die Zurücknahme der Anmeldung bedarf nicht der Form der Anmeldung, kann also unbeglaubigt stattfinden.

Die Eintragung auf Grund der erfolgten Anmeldung wird von den Gerichten von der Bezahlung eines Gerichtskostenvorschusses abhängig gemacht. Die Gerichte bedienen

sich zur Nachprüfung der Anmeldungen und bei der Registeraufsicht zu Stellungnahmen in tatsächlicher Hinsicht der Industrie- und Handelskammern, welche die Interessen des Handels und der Industrie vertreten und denen bestimmte Bezirke zugeordnet sind. Der Kreis Calw gehört zum Handelskammerbezirk Rottweil, der in Calw eine Nebenstelle unterhält. Von jeder Eintragung im Handelsregister erhält der Antragsteller eine Benachrichtigung, sofern er nicht verzichtet. Bei Eintragung der Kapitalgesellschaften prüft das Gericht

Spendet
für das Soziale Hilfswerk!

ferner noch, ob die Vertretungsorgane den Nachweis der politischen Säuberung erbracht haben und ob vom Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung hinsichtlich der durch die Gründung entstehenden Kapitalverkehrssteuer vorliegt. Das die Kapitalverkehrssteuer verwaltende Finanzamt unseres Landes befindet sich in Reutlingen.

Zeichnung der Firma

Jeder Kaufmann ist nicht nur verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, sondern er hat auch seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Ebenso hat der Prokurist die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Die gleichen Verpflichtungen bestehen für die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Diese Zeichnungen haben den Zweck, für die im Handelsverkehr möglicherweise erforderliche Prüfung der Echtheit von Unterschriften eine möglichst sichere Unterlage zu gewähren. Demzufolge ist Zeichnung durch einen Bevollmächtigten ausgeschlossen. Die Zeichnung der Firma wird in der Regel mit der Anmeldung zur Eintragung vorgenommen, ist jedoch nicht Voraussetzung zur Eintragung, sie kann aber ebenfalls wie die Anmeldung durch Ordnungsstrafen vom Gericht erzwungen werden. Die zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gericht zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Es gelten also dieselben Formvorschriften wie bei der Anmeldung selbst.

(Schluß folgt).



Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Suche über Schwedisches Rotes Kreuz: Ausgefüllte Suchscheine müssen an die R.Kr.-Kreisgeschäftsstelle zurückgesandt werden. Sie werden von dort an die R.Kr.-Landesstellen gesandt, und nur diese geben die Anträge nach Schweden weiter. Direkte Absendung ist zwecklos. — Weitere Suchscheine stehen für solche Kriegsgefangene zur Verfügung, die seit mehr als 6 Monaten nicht mehr geschrieben haben.

Feldpostnummer - Liste: Nach neuesten Mitteilungen ist nicht mehr mit einer Neuausgabe zu rechnen. Am besten wenden sich die Angehörigen an die R.Kr.-Geschäftsstelle. — Dies gilt auch für die längst geplante Liste der offenen Truppenanschriften, wo keine Feldpostnummer vorhanden. Hier kann jetzt auf andere Art geholfen werden. Deshalb hierher schreiben!

Wer kennt: Gefr. Röhm, Walter, ca. 26 J., FPNr. 45 850A? — Uffz. Schwämmle, Jahrgang 1920, ca. 1,75 groß, Holzverarbeitender Beruf. Beide sollen vom Kreis Calw sein. Zuschriften zur Aufklärung erbeten.

Wo wohnt: Albert Walz, Kreis Calw, Rosenbergstr. 117? Zuschr. erb.

Spenden für Rußlandheimkehrerinnen! Auf wiederholte Anfragen wird mitgeteilt, daß jederzeit entsprechend für Heimkehrerinnen zusammengestellte Päckchen auf der R.Kr.-Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, entgegengenommen werden. Von hier aus werden sie den Heimkehrerinnen unter Angabe der Spender weitergegeben.

Spenden an Kleidung (vor allem Jaketts und Hosen), Wäsche, Schuhe für bedürftige Heimkehrer dringend erbeten. Für die Sach- und Geldspenden im November/Dezember wird herzlichst gedankt!

Rot-Kreuz-Kreisgeschäftsstelle Calw,
Landratsamt, Tel. 244/345.

Anordnung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Hohenzollern vom 7. 12. 1949 betr. Bezahlung der Milch nach Qualität

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Ziff 4 und 9 der Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 957) in der Fassung der Verordnung vom 11. 5. 1943 (RGBl. I S. 303) in Verbindung mit dem Gesetz über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 11. August 1949 (RegBl. S. 311) wird mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums angeordnet:

§ 1

Die milchbe- und verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, die ihnen angelieferte Milch nach Grundpreis, Fettgehalt und Güte zu bezahlen.

§ 2

Die Höhe des Grundpreises und die Bewertung der Fetteinheiten richten sich nach den hierfür besonders erlassenen Vorschriften.

§ 3

Als Grundlage für die Bewertung der Milch nach Güte sind im Trinkmilch- und Buttereigebiet der Reinheitsgrad und der Frischezustand, im Käsegebiet die Käse- reitauglichkeit nach den näheren Bestimmungen der §§ 4—6 maßgebend.

§ 4

Der Reinheitsgrad wird durch Schmutzproben festgestellt, die wenigstens zweimal im Monat durchgeführt werden. Leicht verschmutzte Milch ist mit 0,5, stark verschmutzte Milch mit 1,0 zu bewerten. Die Ergebnisse der einzelnen Proben sind zu addieren und die Summe ist durch die Zahl der Proben zu teilen. Der auf diese Weise ermittelte Wert ist dem jeweiligen Lieferer als Pfennigbetrag bei jedem kg der gesamten Milchlieferung des betreffenden Monats abzuziehen.

§ 5

(1) Der Frischezustand ist durch die Allzarolprobe nach Bedarf zu bestimmen. Bei Milch von mehr als 7,5–9 Säuregraden nach Soxhlet-Henkel sind 3 Dpfg je kg und für Milch mit mehr als 9 Säuregraden nach Soxhlet-Henkel 6 Dpfg je kg abzuziehen.

(2) Abzüge dürfen jeweils nur für diejenigen Anlieferungsmengen vorgenommen werden, die auf ihren Frischezustand untersucht worden sind.

§ 6

Die Käsefäuligkeit wird durch 3 Gär- und 3 Labgärproben im Monat nach den üblichen Untersuchungsmethoden festgestellt. Für jede überdurchschnittliche Probe ist ein Zuschlag vor 0,1 Dpfg je kg der Monatsanlieferung zu zahlen, für jede unterdurchschnittliche Probe sind 0,1 Dpfg je kg Monatsanlieferung in Abzug zu bringen.

§ 7

(1) Die milchbe- und verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, über die sich nach den §§ 4–6 ergebenden Ab- und Zuschläge mit den Milchlieferern monatlich abzurechnen.

(2) Überschüsse sind treuhänderisch zu verwalten und am Jahresende anteilmäßig an diejenigen Milchablieferer zur Auszahlung zu bringen, die das ganze Jahr hindurch nur abzugfreie Milch geliefert haben.

§ 8

Das Landwirtschaftsministerium kann bestimmte Aufgaben, die sich aus der Qualitätsbezahlung der Milch ergeben dem Milchwirtschaftlichen Verein Württemberg-Hohenzollern übertragen.

§ 9

Das Landwirtschaftsministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1950 in Kraft

Tübingen, den 12. Dezember 1949

Land Württemberg-Hohenzollern
— Landwirtschaftsministerium —
gez. Dr. Weiß.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Marktberichte

Jubiläums-Zuchtviehversteigerung in Riedlingen

Die am 11. Januar in der Riedlinger Versteigerungshalle stattgefundene erste Absatzveranstaltung in diesem Jahr für Zuchtfarren und Zuchtkalbinnen war die 200. ihrer Art, die der Verband Oberschwäbischer Fleckviehzuchtvereine e. V. Ulm seither abhielt. Die Körnung ergab folgende Klasseneinteilung: Farren: 1 Zuchtwertklasse I, 37 Kl. II, 48 Kl. III, 26 Kl. III b, 27 mußten wegen zu wenig Qualität abgekört werden. Ganz auffallend gut waren qualitativ die Kalbinnen, von denen allein 9 in Preisklasse I, weitere 37 in Preisklasse II und 27 in Preisklasse III kamen. Es waren weiter noch aufgetrieben 1 Kuh 2. Klasse und 6 Rinder.

Der Verlauf der Versteigerung gestaltete sich vor allem bei den Tieren Klasse I und II äußerst flott, aber auch im Durchschnitt war ein fließender Ablauf der Veranstaltung festzustellen. Der höchste Erlös für den Farren der Kl. I betrug 6900 DM, ein weiterer der Kl. II erreichte 6200 DM, für zwei an der Spitze der Klasse II stehende wurden 5900 und 4700 DM erzielt.

Rauhfutterpreise

Roggen-Weizenstroh, drahtgepreßt DM 3,35 ab norddeutscher Station, DM 3,65 ab rheinisch-westfälischer Station, DM 4,80 ab bayerischer Station. Haferstroh, drahtgepreßt DM 3,85 ab norddeutscher Station,

Wahl der Ausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkassen Calw, Nagold und Neuenbürg

Laut allgemeiner Weisung des Arbeitsministeriums vom 9. Januar 1950 Nr. III B 5a wird die Wahl der Ausschüsse der Ortskrankenkassen auf

Sonntag, den 5. März 1950
von 9–17 Uhr

verlegt.

Hiedurch ergeben sich Verschiebungen bei den im Amtsblatt für den Kreis Calw vom 23. Dezember 1949 Nr. 52 bekannt gegebenen Terminen und zwar:

1. die Einreichung von Vorschlagslisten hat bis spätestens 11. Februar 1950 zu erfolgen,
2. die Verbindungserklärung durch die Listenvertreter muß spätestens bis 18. Februar 1950 abgegeben werden,
3. die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 18. Februar 1950 bis zum Wahltag in den Geschäftsräumen der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse öffentlich angeschlagen und aufgelegt,
4. Einsprüche gegen die Wahl und Stimmberechtigung eines Versicherten oder Arbeitgebers sind bis spätestens 11. Februar 1950 zu erheben,
5. die Benachrichtigung wegen der Wahlberechtigung erfolgt spätestens bis 25. Februar 1950.

Den 12. Januar 1950.

Die Vorstände der Allg. Ortskrankenkassen Calw, Nagold und Neuenbürg.

Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Neuenbürg

Bei genügender Beteiligung veranstalten wir in Neuenbürg 2 Lehrgänge in Kurzschrift (für Anfänger u. Fortgeschrittene). Kurszeit 20 Abende zu je 2 Stunden

Umgehende Anmeldungen an die Schulleitung.

Kulturwerk Calw

Dienstag, 24. Januar, 20 Uhr, Georgenäum, „Irrwege der deutschen und französischen Politik“, Mr. Latou, Lektor an der Akademie für Erziehung und Unterricht.

DM 4.35 ab rhein.-westf. Station, bindfadengepreßt DM 5.25 ab bayerischer Station. Gerstenstroh, drahtgepreßt DM 3.90 ab norddeutsch. Station. Wiesenheu, lose DM 13.60 bis 14.30 per 100 kg ab Bayern.

Getreidepreise für Monat Januar 1950

Weizen 26.65, Roggen 24.75, Futter- und Industrieerste 21.80, Braugerste 32.—, Futterhafer 22.— DM.

Viehseuchen-Umlage 1950

(Zentralkasse der Viehbesitzer)

Das Innenministerium, Abt XI, von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Die Viehseuchenumlage, die von der Zentralkasse der Viehbesitzer verwaltet wird, ist für das Jahr 1950 wie folgt festgesetzt worden:

Von den Tierbesitzern sind als Beiträge zu entrichten:

- a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier 5,00 DM;
- b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen) 2,00 DM;
- c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß), für jeden Esel und Maulesel 2,00 DM;
- d) für jedes 3 Monate alte und ältere Rind 1,00 DM;
- e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb 0,20 DM;
- f) für jedes Bienenvolk 0,20 DM.

Für Ziegen wird kein Beitrag erhoben.

Frist bis zum 31. Januar 1950 verlängert

Das Justizministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt folgenden Hinweis.

Unternehmen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind (Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften und sonstige Personengesellschaften des Handelsrechts, juristische Personen des Handelsrechts) haben die Möglichkeit, das am 21. Juni 1948 laufende DM-Rumpfgeschäftsjahr — falls dieses spätestens am 31. Dezember 1948 abgelaufen ist — mit dem folgenden Geschäftsjahr zu verbinden.

Unternehmen, die am 21. 6. 1948 in ein öffentliches Register (Handelsregister usw.) eingetragen waren, oder für die eine Eintragungspflicht bestand, müssen diese Geschäftsjahrverbindung an das für sie zuständige Registergericht anzeigen. Für diese Anzeige war ursprünglich eine Frist bis 30. September 1949 bestimmt. Diese Frist ist nunmehr bis 31. Januar 1950 verlängert. Eine nochmalige Verlängerung dieser Frist ist nicht zu erwarten.

Amtsgericht Calw

Handelsregister-Neueintragung
vom 17. Januar 1950

A 115: Oskar Blessing (Großhandel mit optischen Erzeugnissen und verwandte Sparten) in Calw (Hengstetter Steige 42), Geschäftsinhaber Oskar Blessing, Kaufmann in Calw.

Amtsgericht Nagold

Den 10. Januar 1950

Aufgebot

Der am 16. 7. 1905 in Selz, Kr. Odessa, Ukraine, Sowjetrußland, geborene, in Iselshausen-Nagold, Wirtschaft s. Lamm, wohnhafte verheiratete Landarbeiter Johannes Becht hat beantragt, seine Ehefrau, die verschollene

Franziska Becht geb. Dillmann, geb. am 15. 9. 1900 in Kandel Kr. Odessa, Ukraine, Sowjet-Rußland, letzter Friedenswohnsitz Selz Kr. Odessa, Ukraine, sowjetrussische Staatsangehörige verschollen seit 18. Mai 1939, zuletzt wohnhaft in Selz Kr. Odessa, Ukraine

für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens bis 1. Juni 1950 vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

Evangelische Gottesdienste in Calw

3. Sonntag nach dem Erscheinungsfest, 22. Januar 1950: 9.00 Uhr Christenlehre (Töchter). 9.00 Uhr 1. Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel). 10.00 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel). 10.00 Uhr Gottesdienst in Krankenhaus (Fischer). 11.00 Uhr Kindergottesdienst. 17.00 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Fischer).

Mittwoch, 25. Januar: 8.00 Uhr Schülergottesdienst. 8.45 Uhr Betstunde 20.00 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 26. Januar: 20.00 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 21. Jan. 1950: 20.00 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht Stadtkirche (Seifert). Sonntag, 22. Jan 1950: 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert).

Mittwoch, 25. Jan.: 8.00 Uhr Frühandacht Stadtkirche. 20.00 Uhr Evang. Frauenabend.

Donnerstag, 26. Jan.: 20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw